Verordnung über die Steuerung und die Aufgaben in der Berufsbildung

(Berufsbildungsverordnung, BBV)

Vom 28. Juni 2017 (Stand 1. August 2019)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung[1)],

erlässt:

Art. 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

[1] Diese Verordnung regelt die Steuerung und die Zuordnung von Aufgaben der kantonalen Schulen und der weiteren auf Kantonsgebiet tätigen Bildungsanbieter.
[2] Sie gilt für den Bereich:
a. der beruflichen Grundbildung;
b. der beruflichen Weiterbildung;
c. der höheren Berufsbildung.

Art. 2 *Angebote im Kanton*

[1] Bildungsgänge mit hoher Nachfrage sind soweit wie möglich vom Kanton selber oder im Auftrag durch Dritte anzubieten.
[2] Inhalt und Standort der Angebote sind so auszurichten, dass mit einem wirtschaftlich günstigen Betrieb dem Bedarf entsprochen werden kann.
[3] Die Führung der kaufmännischen Berufsfachschule wird an den Kaufmännischen Verband übertragen.

Art. 3 *Zuordnung der Bildungsangebote*

[1] Der Regierungsrat legt die Bildungsgänge an den kantonalen Schulen fest.

Art. 4 *Leistungsaufträge*

[1] Der Regierungsrat kann mit Bildungsanbietern Leistungsaufträge über die im Kanton anzubietenden Bildungsgänge abschliessen.

Art. 5 *Auftragsgegenstand*

[1] Die Leistungsaufträge regeln insbesondere:
a. die anzubietenden Bildungsgänge;
b. die Grundzüge der Organisation von Schulen, die von Gesetzes wegen im Kanton zu führen und einer selbständigen Trägerschaft übertragen sind;

1) GS IV B/51/1

c. das Verfahren zur Festlegung der Höhe der Abgeltung;
d. die Qualitätssicherung;
e. Rechnungslegung und Berichterstattung.

Art. 6 *Genehmigung durch den Landrat*

[1] Der Abschluss oder die Anpassung von Leistungsaufträgen unterliegt der Genehmigung des Landrats, wenn sich der Kanton zu erheblichen Leistungen über die Tarife von interkantonalen Vereinbarungen hinaus verpflichtet.
[2] Eine Mehrleistung gilt als erheblich, wenn sie jährlich wiederkehrend den Betrag von 40 000 Franken überschreitet.
[3] Die in Artikel 2 Absatz 1 des EG BBG genannten Schulen sind vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.

Art. 7 *Berufsbildungskommission*

[1] Die kantonale Berufsbildungskommission amtet als Prüfungskommission. *
[2] Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung sowie die weiteren Aufgaben der Kommission. *

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
24.10.2018	01.08.2019	Art. 7 Abs. 1	geändert	SBE 2019 26
24.10.2018	01.08.2019	Art. 7 Abs. 2	geändert	SBE 2019 26

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 7 Abs. 1	24.10.2018	01.08.2019	geändert	SBE 2019 26
Art. 7 Abs. 2	24.10.2018	01.08.2019	geändert	SBE 2019 26